

23. Kann der § 138 Abs. 2 B.G.B. auf Rechtsgeschäfte zur Anwendung gebracht werden, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches abgeschlossen sind?

III. Civilsenat. Ur. v. 30. November 1900 i. S. Sch. (Kl.) w. N. (Bekl.). Rep. III. 252/00.

I. Landgericht Obenburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 22. August 1898 bot der Beklagte, ein sog. Quartalstrinker, als er nach mehrtägiger Trunkenheit sich in einem Zustande der Depression befand, der zwar nicht seine Zurechnungsfähigkeit, aber doch die Möglichkeit einer ruhigen Überlegung seiner Handlungen ausschloß, seinen etwa 48000 \mathcal{M} werten Grundbesitz für 24000 \mathcal{M} dem Kläger zum Kauf an, und dieser nahm, obwohl er den Zustand des Beklagten erkannte, das Angebot an und erhob später auf Auflassung Klage. Das Berufungsgericht, welches nach den konkreten Umständen in dem Rechtsgeschäft den Thatbestand des § 138 Abs. 2 B.G.B. findet, wies die Klage ab, indem es den § 138 Abs. 2 für anwendbar erachtete, obwohl das Geschäft vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches abgeschlossen war. Das Reichsgericht hat dies gebilligt aus folgenden

Gründen:

„Die von der Revision zum Ermessen verstellte Anwendbarkeit des § 138 Abs. 2 B.G.B. auf das vorliegende, bereits vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches abgeschlossene Rechtsgeschäft ist zu bejahen. Allerdings sagt Art. 170 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ganz allgemein, daß für ein Schuldver-

hältnis, das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden ist, die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben. Aber schon in den Motiven zum ersten Entwurf Art. 103 (S. 257) ist hervorgehoben, daß dadurch nicht ausgeschlossen sei, daß, wenn einzelne Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen prohibitiven Charakter dergestalt hätten, daß sie auch die bereits bestehenden Schuldverhältnisse zu ergreifen beabsichtigten, was im Wege der Auslegung festzustellen sei, dieser rückwirkenden Tendenz Folge zu geben sei; und auch in den Protokollen der II. Kommission (Bd. 6 S. 498, 499) ist diesem selben Gedanken Ausdruck gegeben. Diese rückwirkende Tendenz ist aber aus der Fassung des § 138 Abs. 2 zu entnehmen. Denn er ist dem Abs. 1: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig“ mit den Worten: „Nichtig ist insbesondere“ u. s. w. ange-schlossen. Damit ist ein solches Geschäft vom Gesetzgeber ausdrücklich als gegen die guten Sitten verstößend erklärt, und nach Erklärung eines solchen Satzes kann der Gesetzgeber unmöglich noch zur Durchführung eines solchen gegen die guten Sitten verstößenden Geschäftes seinen Rechtsschutz haben hergeben wollen.“ . . .